



Leistungsbeschreibung

für

Leased Lines Version 4

Priority Telecom GmbH

Erlachplatz 2-4

A-1100 Wien

Gratis Business Hotline 0800 252 252

Fax: +43-(0)1-252 52 252

E-Mail: businessinfo@priority.at

www.priority.at

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | <u>Grundleistung</u> | 1 |
| 1.1 | Übertragungsweg | 1 |
| 1.2 | Herstellung eines Übertragungsweges | 1 |
| 1.2.1 | Standardinstallation | 2 |
| 1.3 | Technische Beschreibung für den Übertragungsweg | 3 |
| 1.3.1 | Allgemeine Beschreibung | 3 |
| 1.3.2 | Schnittstellenbedingungen | 3 |
| 1.4 | Eigentumsverhältnisse | 4 |
| 2 | <u>Zusatzleistungen</u> | 4 |
| 2.1 | Allgemeine Dienste | 4 |
| 2.1.1 | Installation | 4 |
| 2.1.1.1 | Sonderbauweise | 4 |
| 2.1.1.2 | Verlegung einer Anschalteinrichtung | 4 |
| 2.1.1.3 | Austausch | 4 |
| 2.1.1.4 | Überbindung des Übertragungsweges | 4 |
| 2.1.2 | Rechnung | 5 |
| 2.1.3 | Kopie von Rechnung | 5 |
| 2.1.4 | Qualifizierte Mahnung | 5 |
| 2.1.4.1 | Zahlungsverzug | 5 |
| 2.1.4.2 | Inkasso | 5 |
| 2.1.5 | Sperre | 5 |
| | <u>Service Levels</u> | 5 |
| 3.1 | Mittlere Verfügbarkeit | 6 |
| 3.2 | Grundeinstellungen | 6 |

Leistungsbeschreibung für Übertragungswege

1 Grundleistung

1.1 Übertragungsweg

Priority Telecom GmbH überlässt ihrem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zwischen vom Kunden gewünschten Standorten einen Übertragungsweg innerhalb des Netzes von Priority Telecom.

Übertragungswege werden dauernd, mit logischer und physischer Leitungsredundanz, mit digitalen Schnittstellen sowie konstanten Bitraten bereitgestellt. Sie sind isochron und bittransparent, d.h. es bestehen keinerlei technische Einschränkungen bezüglich des vom Kunden verwendeten Protokolls. Im Rahmen der Verfügbarkeit steht zu jedem Zeitpunkt die volle Datenübertragungsrate zur Verfügung. Die technische Ausführung des Übertragungsweges bleibt Priority Telecom überlassen.

Der Standort eines Endpunktes eines Übertragungsweges wird im allgemeinen durch Angabe einer Anschrift (allenfalls Parzelle) und der Räumlichkeiten des Kunden (Stock, Stiege, Türnummer usw.) bezeichnet.

Werden die Räumlichkeiten des Kunden, in denen von Priority Telecom Einrichtungen überlassen werden sollen, durch Räumlichkeiten, über die er kein Verfügungsrecht hat, getrennt, wobei dies durch eine unterschiedliche Bezeichnung (z.B. bei Hausnummer, Stiege, Stock, Türnummer usw.) zum Ausdruck kommt, so liegen unterschiedliche Standorte vor.

1.2 Herstellung eines Übertragungsweges

Priority Telecom installiert in Absprache mit dem Kunden an jedem Standort an einer geeigneten und für eine allfällige Entstörung leicht zugänglichen Stelle eine Anschalteeinrichtung als Abschluss des Übertragungsweges (Netzabschlusspunkt), die – außer bei einer direkten Leitungsführung von Endpunkt zu Endpunkt – durch eine Zugangsleitung mit einem von Priority Telecom definierten Abschluss (Kabelausmündung) des bereits bestehenden Teiles des Netzes von Priority Telecom verbunden ist.

Die technische Beschreibung der elektrischen und mechanischen Schnittstellenbedingungen sind unter Punkt 1.3 dieser Leistungsbeschreibung angeführt. Abgesehen von den elektrischen und mechanischen Schnittstellenbedingungen bleibt die Gestaltung der Anschalteeinrichtung Priority Telecom überlassen. Der Kunde hat diesbezüglich keinen Anspruch auf Beistellung einer Anschalteeinrichtung in bestimmter Ausführung.

Die Herstellung eines Übertragungsweges – insbesondere die Leitungsführung im Netz und die Bereitstellung der Zugangsleitung – erfolgt entsprechend den bei Priority Telecom zur Zeit der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation. Die Kosten für allenfalls notwendige Schutzmaßnahmen gegen Fremdspannungsbeeinflussung hat der Kunde zu tragen, falls er Verursacher derselben ist.

Der Kunde hat nötigenfalls für die Liegenschaften oder Gebäude, die für die Herstellung des Übertragungsweges in Anspruch genommen werden müssen, eine schriftliche Erklärung des Verfügungsberechtigten beizubringen, wonach dieser mit der Herstellung des Übertragungsweges einverstanden ist. Sind für die Zuleitung der Zugangsleitung des Kunden Grabungsarbeiten oder zusätzliche Netzbauten durch Priority Telecom erforderlich, kann Priority Telecom einen Baukostenzuschuss einheben.

Wird innerhalb von Gebäuden die Führung der Zugangsleitung unter Putz in Verrohrungen gewünscht oder ist dies aus anderen nicht Priority Telecom zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage des Verfügungsberechtigten), so sind vom Kunden die Genehmigungen bereitzustellen und die allfälligen dadurch entstehenden Zusatzkosten der Sonderbauweise zu tragen. Die Zugangsleitung darf nicht mit anderen Leitungen (z.B. elektrischen Leitungen) gemeinsam in einer Verrohrung oder in einem Rohrzug eines Kabelkanals untergebracht werden.

Kann die Zugangsleitung zur Gänze oder in Teilstrecken nicht von Priority Telecom bereitgestellt werden, so ist die Benützung von privaten Übertragungswegen gestattet, sofern die in Punkt 1.3 dieser Leistungsbeschreibung angeführten Schnittstellenbedingungen eingehalten werden. Es obliegt dem Kunden, die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Inhaber solcher Übertragungswege abzuschließen und dafür zu sorgen, dass die Übertragungswege ständig betriebsbereit gehalten werden.

Befinden sich die Anschlussadressen des Übertragungsweges zum Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung im Netzausbaubereich von Priority Telecom, so erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung nach beidseitiger Vereinbarung an dem vom Kunden angegebenen Wunschtermin, spätestens jedoch 9 Wochen ab Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen. Sind für die Herstellung des Übertragungsweges die Durchführung von Grabungsarbeiten, Installationsarbeiten - die über die Standardinstallation hinausgehen - oder Leistungen durch Dritte notwendig, so verlängert sich die Frist um den für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum.

Wird der Herstellungstermin vom Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht verzögert, ist Priority Telecom berechtigt ab dem zugesagten Herstellungstermin das monatliche Grundentgelt zu verrechnen. Wird Priority Telecom spätestens zwei Wochen nach Auftragsbestätigung seitens Priority Telecom durch den Kunden von einer etwaigen Verzögerung verständigt, verlängert sich der von Priority Telecom genannte Herstellungstermin entsprechend um diesen Zeitraum, jedoch um maximal vier Wochen. Im Zuge der Bereitstellung führt Priority Telecom einen Test des Übertragungsweges durch. Nach erfolgtem positivem Test wird mit dem Kunden eine Abnahme vereinbart, wo sämtliche installations- und betriebsrelevanten Parameter kontrolliert werden. Das Protokoll wird dem Kunden zugesendet. Dieses ist vom Kunden binnen einer Woche durch Gegenzeichnung zu bestätigen und an Priority Telecom zu übersenden. Mit der Gegenzeichnung gilt der Übertragungsweg gemäß Protokoll abgenommen und unterliegt somit den Bedingungen eines operativen Übertragungsweges. Wird das Protokoll nicht binnen einer Woche retourniert, so gilt der Übertragungsweg als unbeanstandet abgenommen und wird ab dem Tag der „gegenseitigen Abnahme“ verrechnet.

Kundenbedürfnisse, wie die Erhöhung der Bandbreite und der Verfügbarkeit werden von Priority Telecom im Rahmen der wirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten ehest möglich wahrgenommen.

1.2.1 Standardinstallation

Die Zugangsleitung wird innerhalb von Gebäuden ober Putz oder in Kabelkanälen geführt. Die Montage der Zugangsleitung und der Anschalteinrichtung in den Räumlichkeiten des Kunden erfolgt in der Regel ober Putz bis zu dem einvernehmlich festzulegenden Platz für

die Anschalteinrichtung. Für die allenfalls notwendige Stromversorgung wird ein 230 V AC oder 48 V DC Stromanschluss benötigt, der vom Kunden bereitzustellen ist. Der Kunde stellt die geeigneten und erforderlichen Räumlichkeiten bereit, hält sie in geeignetem Zustand und sorgt für Sauberkeit und Ordnung. Am Aufstellungsort muss eine Lufttemperatur zwischen +5°C und +40°C und eine relative Luftfeuchtigkeit zwischen 5% und 85% (nicht kondensierend) herrschen. In dem von Priority Telecom beigestellten Rack dürfen keine nicht im Eigentum von Priority Telecom befindlichen Teile angebracht werden. Weiters hat der Kunde für ausreichende Luftzirkulation zu sorgen.

1.3 Technische Beschreibung für den Übertragungsweg

1.3.1 Allgemeine Beschreibung

Maximale Bitfehlerrate: Gemäß ITU-T Empfehlung G.821 für lokale Qualität
 Stromversorgung: 230 V AC oder 48 V DC; empfehlenswert ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV).

Zweipolige Endgeräte, die Sprechleinrichtungen enthalten, dürfen nicht parallel an den Netzabschlusspunkt geschaltet werden.

1.3.2 Schnittstellenbedingungen

| Bezeichnung | Übertragungsrate in Mbit/s | Rahmenstruktur | Schnittstelle | | Sonstiges |
|--------------|----------------------------|--------------------------------------|---------------|--------------------------------------|---------------------------|
| E1 | 2,048 | G.703 | elektrisch | 75 Ohm (BNC) 120 Ohm (RJ 45), LSA | |
| 10/100Base-T | 2/4/6/8/10 | Ethernet IEEE 802.3 MAC frames | elektrisch | RJ 45, IEEE 802.3u | duplex auto speed auto |
| E3 | 34,368 | G.703 | elektrisch | 75 Ohm (BNC) | |
| 10/100Base-T | 34,368 | Ethernet IEEE 802.3 MAC frames | elektrisch | RJ45, IEEE 802.3u | duplex auto speed auto |
| T3, DS3 | 44,736 | G.703 | | 75 Ohm (BNC) | |
| 10/100Base-T | 44,736 | Ethernet IEEE 802.3 MAC frames | elektrisch | RJ45, IEEE 802.3u | duplex auto speed auto |
| 100Base-T | 100 | Ethernet IEEE 802.3 MAC frames | elektrisch | RJ45, IEEE 802.3u | duplex auto speed auto |

| | | | | | |
|----------------|------------|------------------|------------|--|--|
| 1000Base-SX/LX | 50/100/150 | Gigabit Ethernet | optisch | 850/1310 nm, SC/8APC IEEE 802.3z | |
| E 4 | 139,264 | G.703 | elektrisch | 75 Ohm (BNC) | |
| STM 1 | 155,520 | G.703, G.707 | elektrisch | 75 Ohm (BNC) | |
| STM 1 | 155,520 | G.957, G.707 | optisch | SC/8APC | |
| STM 4 (c) | 622,080 | G.957, G.707 | optisch | SC/8APC | |

| | | |
|-----------------------|----------------|------------------|
| Optischer Pegel | Sendepiegel TX | Empfangspegel RX |
| Single-Mode (1300 nm) | -15 bis -8 dBm | -8 bis -28 dBm |

1.4 Eigentumsverhältnisse

Alle Anlagen und technischen Einrichtungen, wie z.B.: Zugangsleitung, Anschalteeinrichtung, die am Standort des Kunden installiert oder zur Nutzung überlassen werden, verbleiben im Eigentum von Priority Telecom. Im Falle unsachgemäßer Handhabung, Beschädigung oder des Verlustes der Anlagen oder technische Einrichtungen hat der Kunde die Kosten des neuwertigen Ersatzes zu tragen.

2 Zusatzleistungen

Priority Telecom erbringt jeweils nach schriftlicher Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Zusatzleistungen:

2.1 Allgemeine Dienste

2.1.1 Installation

2.1.1.1 Sonderbauweise

Eine Installation des Übertragungsweges am Standort in einer Weise, die von der Standardinstallation abweicht, ist entgeltpflichtig.

2.1.1.2 Verlegung einer Anschalteeinrichtung

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zugangsleitung, die Innenleitung oder die Anschalteeinrichtung ohne Zustimmung von Priority Telecom zu verlegen. Die Zugangsleitung, Innenleitung oder die Anschalteeinrichtung dürfen nur von Priority Telecom oder von ausdrücklich durch Priority Telecom autorisierten Dritten verlegt werden.

2.1.1.3 Austausch

Ein Austausch der Anschalteeinrichtung am Standort des Übertragungsweges erfolgt, wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich ist. Der Kunde wird darüber mindestens 7 Tage im voraus in Kenntnis gesetzt. Der Kunde hat den Austausch oder die Abänderung zu ermöglichen und Priority Telecom oder von ihr damit beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen und Anlagen gewähren.

2.1.1.4 Überbindung des Übertragungsweges

Der Kunde hat nach vorheriger Zustimmung durch Priority Telecom die ausschließliche Überlassung oder Nutzung der Übertragungswege an bzw. durch Dritte Priority Telecom umgehend anzuzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des Dritten an Priority Telecom zu übersenden. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner. Übernimmt ein Dritter einen Anschluss, ohne dass hierzu

Priority Telecom ihr Einverständnis erklärt hat, so haftet er ab Übernahme neben dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche. Dem eintrittswilligen Dritten werden auf Ersuchen des Kunden die bestehenden Rückstände ohne allfällige Rabatte aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bekannt gegeben. Es kann keine Zwischenabrechnung gelegt werden. Für jede Überbindung ist ein Entgelt zu bezahlen. Bei gleichzeitiger Überbindung mehrerer Übertragungswege auf den neuen Kunden ist das Doppelte dieses Entgeltes zu bezahlen.

2.1.2 Rechnung

Die monatliche Rechnung enthält die Produktbezeichnung, die Anzahl der Übertragungswege, die monatlichen Entgelte und einmaligen Entgelte, sowie den Bruttobetrag und den anfallenden Umsatzsteuerbetrag.

Anfällige Einwendungen gegen Rechnungen müssen schriftlich binnen vier Wochen nach Rechnungszugang geltend werden.

Bei strittigen Beträgen ist der nicht strittige Anteil vom Kunden, innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfrist, an Priority Telecom zu entrichten.

Die Zahlung mittels Banküberweisung ist entgeltpflichtig. Auf Wunsch kann der Zahlungsverkehr - nach bestätigter Einzugsermächtigung durch den Kunden - auch mittels Einziehungsauftrag erfolgen. Dieser ist entgeltfrei.

2.1.3 Kopie von Rechnung

Auf Wunsch des Kunden kann Priority Telecom eine Kopie der zuletzt versandten Rechnung gegen Entgelt ausfertigen.

2.1.4 Qualifizierte Mahnung

2.1.4.1 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ergeht eine Mahnung an den Kunden. Für die Mahnung wird ein einmaliges Entgelt verrechnet.

2.1.4.2 Inkasso

Verzeichnet Priority Telecom nach einer Mahnung keinen Zahlungseingang, kann Priority Telecom die Forderungsverfolgung an ein Inkassobüro oder an einen Rechtsanwalt übergeben. Das Entgelt für ein Inkasso wird an den Kunden weiterverrechnet und richtet sich nach dem jeweiligen Aufwand für Priority Telecom.

2.1.5 Sperre

Priority Telecom kann einen Übertragungsweg aus berechtigten Gründen (z.B.: wegen nicht entrichteter Entgelte oder missbräuchlicher Verwendung) sperren. Die Deaktivierung einer Sperre ist entgeltpflichtig.

3 Service Levels

Mit den im Service Level Agreement angeführten Service Levels garantiert Priority Telecom die Behebung etwaiger Störungen der Leistungen des Übertragungsweges und innerhalb der vom Kunden gewählten mittleren Verfügbarkeit.

Das Service Level Corporate Services „Standard“ ist bei jedem Übertragungsweg im Grundentgelt enthalten.

3.1 Mittlere Verfügbarkeit

Standardmäßig werden ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung folgende Service Levels angeboten:

- a) Corporate Services „Standard“: beim Einsatz von Konvertern, bei elektrischer Verlängerung, bei Punkt zu Punkt Verbindung
- b) Corporate Services „Erweitert“: bei Ringredundanz
- c) Corporate Services „Premium“: bei Equipmentredundanz

Eingriffe in die Anlage (wie z.B. Errichtung, Verlegung, Änderungen oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebungen, Wartungen etc.) dürfen nur durch Priority Telecom oder deren Beauftragte vorgenommen werden.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Übertragungsweg abgeschaltet. Eine Entfernung des Anschlusses kann auf Kosten des Kunden erfolgen. Die Wiederinstandsetzung der Räumlichkeiten nach Demontage der Anlagen und technischen Einrichtungen obliegt dem Kunden und erfolgt zu seinen Kosten.

Für Schäden, die dem Kunden aus Gründen eines etwaigen Netzausfalles oder Verlust des Dienstes ergehen, ist Priority Telecom nicht haftbar.

Wird Priority Telecom zu einer Störungsbehebung gerufen und es wird festgestellt, dass entweder keine Störung bei der Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen vorliegt oder die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde Priority Telecom den entstandenen Aufwand zu ersetzen.

3.2 Grundeinstellungen

Priority Telecom legt im Vertrag gemeinsam mit dem Kunden die Grundeinstellungen, wie z.B.: Verfügbarkeit, mechanische Schnittstelle, Rahmenstruktur, des Übertragungsweges fest. Jede nachträgliche Änderung der Grundeinstellungen ist entgeltpflichtig.